



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN am Faaker See

Zahl: 523/Ho/2019

Betr.: Lärmschutzverordnung;

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 12. Dezember 2019, Zahl: 523/Ho/2019, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 85/2013, iVm § 14 Abs. 1 und § 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2

Störender Lärm

- (1) Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise (§ 1 Abs. 3) erregt durch:
 - a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios und TV-Geräten u.ä. Tätigkeiten im Ortsgebiet sowie in unmittelbarer Nähe von

Wohngebäuden, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;

b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- und Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Ortsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;

c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen, Trennschleifer, Bohrhämmer, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u.ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden, im Ortsgebiet sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 07:00 Uhr;

d) die Benützung von Rasenmähern und sonstigen Geräten mit Verbrennungs- oder Elektromotoren wie zB Rasenmäherroboter, Motorsensen, Heckenscheren, Laubsauger, Holzzerkleinerungsgeräten, Häcksler u.ä. im Ortsgebiet sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 07:00 Uhr;

e) den Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Drohnen u.ä. mit Verbrennungs- oder Elektromotoren, im Ortsgebiet sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden.

§ 3

Ausnahmebestimmungen

Arbeiten im öffentlichen Interesse, die durch Gebietskörperschaften oder in deren Auftrag ausgeführt werden, wie z.B. Schneeräumung, Müllabfuhr, Grünanlagenpflege und dgl., sind von den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung ausgenommen.

§ 4

Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13. September 2018, Zahl: 523/Ho/2018, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian POGLITSCH